



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 90 (Rezension / *Review*, 1990)**Stahl, M., Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen (Stuttgart 1987)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 107, 1990, 448–451**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Polisentwicklung

Key Words: development to polisgerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Michael Stahl, *Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen. Untersuchungen zur Überlieferung, zur Sozialstruktur und zur Entstehung des Staates*. Steiner, Stuttgart 1987. XIII, 287 S.

Der Untertitel zeigt die Stoßrichtungen des Autors an: Im ersten Teil sucht er die Ergebnisse der „oral culture“ nutzbar zu machen, um Herodot als seriöse Quelle für die archaische Zeit zu rehabilitieren, im zweiten Teil bekämpft er die These vom „gentilizischen Adelsstaat“ und bettet die Tyrannis des Peisistratos in die normalen Auseinandersetzungen (Stasis) unter den Aristokraten ein, im dritten Teil schließlich bemißt er den Anteil dieser Tyrannis am Entstehen des athenischen Staates, wobei auch die Rechtsanthropologie ausgiebig herangezogen wird. Also ein mutiges Buch, das eine große, neue Konzeption entwirft, eine ansehnliche Berliner Habilitationsschrift. Das sachliche Ergebnis, einigermaßen provokant formuliert, lautet, der archaische Adelsstaat beruhte auf dem Konzept der Oikoi — das waren Kleinfamilien, die durch Reichtum herausragten —, was der athenischen Gesellschaft Mobilität und Dynamik verlieh; die Grundregeln

dieser „Stasis“ wurden nicht außer Kraft gesetzt, nachdem ein Aristokrat als Tyrann die Oberhand behalten hatte, doch wuchsen mit Erstarken seiner persönlichen Macht auch die staatlichen Einrichtungen. Die Rolle der Tyrannis „bestand, auf einen Nenner gebracht, darin, der Staatlichkeit im athenischen Gemeinwesen zur endgültigen Durchsetzung verholfen zu haben“ (S. 259); Bürgerbewußtsein konnte sich unter der Herrschaft etablieren, so daß die Tyrannis nach ihrem Sturz von außen bei den Bürgern plötzlich keinen Rückhalt mehr hatte und die Politik der Machtsicherung in das Gegenteil umschlug: „So hat sich die Tyrannis schließlich selbst überflüssig gemacht“ (260). Nicht alles, was glänzend formuliert ist, ist auch neu (zur Bewertung des Peisistratos vgl. das oben in diesem Band angezeigte Buch von J. Bleicken), nicht alles provokant Neue hält — erwartungsgemäß — einer genaueren Überprüfung stand.

Ohne zu den Thesen der mündlichen und schriftlichen Kultur im frühen Griechentum Stellung zu beziehen, möchte ich nur das 1989, soweit ich sehe, ohne Kenntnis des hier anzuzeigenden Werkes erschienene Buch von R. Thomas, *Oral Tradition and Written Record in Classical Athens*, nachtragen. Plausibel scheint mir die Erklärung, nicht der Handelsverkehr, sondern die Epik, zumindest das Bedürfnis, metrisch gebundene, vokalisierte Sprache festzuhalten, habe die Übernahme und Adaptierung des phönikischen Buchstabenalphabets bewirkt; dieser Hypothese, weiter kommt man hier ohnedies nicht, folgt auch Stahl (30 Anm. 38).

Etwas zu pauschal, auf Sekundärliteratur aufbauend, wird meines Erachtens der „gentilizische“ Adelsstaat erledigt. Über den Befund der Quellen wird nur referiert. Allzu sorglos geht Stahl mit dem Wort *οἶκος* um: Wenn *οἶκόν* bei Herodot „nur ... Familie im Sinne einer männlichen Abstammungslinie“ bedeutet, steht der Befund mit der Deutung, der *οἶκος* der Aristokraten sei nichts anderes als die Kleinfamilie, in eklatantem Widerspruch (81f.). Besonders wenn sich eine aristokratische Familie auf einen mythischen Begründer zurückführt, konnten ihre agnatisch verbundenen Mitglieder eine große Zahl erreicht haben, im Gegensatz zu der des Normalbürgers unedler Abkunft. Wie gefährlich das Abstellen auf die gängige Bedeutung eines Wortes in der klassischen griechischen Literatur ist (81 Anm. 95), beweist der „Oikos der Dekeleier“ in der berühmten Demotionideninschrift, der sicher keine Kleinfamilie ist (IG II² 1237, 396/5 v. Chr. mit Nachtrag M. 4. Jh. v. Chr.; SEG 16, 107; 18, 32; 21, 523; BE 32, 207; 54, 42; 63, 89). Der Text gibt archaische Zustände wieder, er wird auch in der von Stahl verwerteten Sekundärliteratur ausführlich behandelt. Eine Auseinandersetzung mit ihm hätte den Kurzschluß mit der „Kleinfamilie“ wahrscheinlich verhindert; durch methodische Postulate (7) ist der fast vollständige Verzicht auf epigraphische Quellen nicht zu rechtfertigen. Richtig ist aber gewiß das Ergebnis, daß nicht die gesamte Bürgerschaft Athens in einer politisch wirksamen Gentilordnung organisiert war, und daß Aristokraten ohne den nötigen, in der Regel durch individuelle Erbfolge erworbenen Reichtum auch nicht zu politischen Führungspositionen gelangen konnten.

Denselben Vorwurf, mehr auf (diesmal zweifelhafte) Sekundärliteratur als auf die Quellen selbst zu bauen, setzt Stahl sich im dritten Teil aus. Trotz des viel zu allgemeinen Titels „zur Entstehung des Staates“ beschränkt er sich anerkennenswerterweise auf die historisch einigermaßen erfaßbare konkrete Frage, ab wann

die staatlichen Einrichtungen in Athen so dicht sind, daß man von einem „Polisstaat“ sprechen könne — Stahl kleidet das Problem in die modernere, anthropologische Terminologie von „anonymen politischen Rollen“ im Gegensatz zu „informell-persönlich“ wahrgenommenen Funktionen einer vorstaatlichen Gesellschaft (140f.). Ernsthaft zu diskutieren wird die von ihm entwickelte Theorie sein, in Athen habe es vor der Archontenverfassung keine monarchische Staatsspitze, den König, gegeben, sondern allenfalls einen Kreis von Ältesten wie in der Zeit Homers (150—5). Ob man diesen Zustand „vorstaatlich“ nennt oder „Frühstufe der Polis“, könnte eine Definitionsfrage bleiben, so lange die wenigen Quellen dieser Epoche einigermaßen ausgeschöpft sind. Daß die homerischen Siedlungen als vorstaatliche Gemeinschaften einzustufen seien, schließt Stahl aus der Gerichtsszene auf dem Schild des Achilleus, Il. 18, 497—508 (163—9). Auf H. Hommel (1969) fußt seine Deutung, den *ἴστωρ* als Schiedsrichter aufzufassen, dessen Spruch die Parteien aus mehreren Vorschlägen gemeinsam als verbindlich auswählten. Ohne auf die in dieser Z. (s. meinen Beitrag Bd. 88, 1970, und D. Behrend, 89, 1971) erschienenen Einwände vertieft einzugehen, beruft Stahl sich auf die Parallele zu den in der Rechtsethnologie (U. Wesel) bekannten „big men“, die vor der Gemeindeöffentlichkeit auf einen Kompromiß hinwirkten (169). Doch weder das Wort *ἴστωρ* noch das von Stahl vernachlässigte *δικάζειν* tragen diese Interpretation. Aus dem *δικάζειν* der beiseite geschobenen Stelle Il. 23, 579—85 (166 Anm. 76) ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die Ältesten keine Kompromißvorschläge abgeben, sondern den richtigen Eid formulieren, durch den der Streit im Anschluß an die Gerichtsverhandlung beigelegt wird; *ἴστωρ* ist die Gottheit, bei der entweder der Kläger oder der Beklagte zu schwören hat (vgl. meine neueren Ausführungen in JJP 20, 1989, und Symposium 1985, Köln—Wien 1989). Streiten kann man allenfalls darüber, ob die beiden Ilias-Stellen strukturell zusammengehören; Stahl verbindet sie durch die, wie sogleich zu zeigen ist, sehr unwahrscheinliche Annahme, der archaische Prozeß sei wie der klassische durch obligatorische Eide beider Parteien eingeleitet worden (164). Demgegenüber ist der auferlegte, streitbeendende Eid sowohl im Mythos (Rhadamanthys, Plat. Nom. 948b) als auch in der historischen Praxis im Recht von Gortyn bestens belegt. Um des Ergebnisses des „vorstaatlichen“ Kompromißverfahrens willen setzt Stahl sich auch über die deutlichen Zeichen einer institutionalisierten Rechtssprechung hinweg, den „heiligen Kreis“ der Geronten, das Szepter und die Herolde, was aber immerhin schon „einen Übergang zum staatlichen Rechtsgang erkennen läßt“ (168).

Die — meiner Meinung nach — Fehlinterpretation von Homerstellen mag in einer Untersuchung über das archaische Athen noch angehen. Schlimme Konsequenzen ergeben sich erst dann, wenn hieraus gegen den Befund der athenischen Quellen Schlüsse gezogen werden. Daß die Archonten Athens nur als vorstaatliche aristokratische Schiedsrichter tätig gewesen seien (171f.), ist angesichts des drakontischen Gesetzes auszuschließen. Auch dieses zentrale, inschriftlich (IG I³ 104) und literarisch gesicherte Zeugnis über den archaischen Blutprozeß wird nur aus zweiter Hand vorgestellt (170). Es fehlt jeder Versuch, das Zusammenspiel von *δικάζειν* und *κρίνειν* zu erklären; wichtig für die gesamte Untersuchung wäre auch die Frage, warum Drakon den Plural „Basileis“ braucht, obwohl doch in späterer Zeit nur ein Basileus tätig ist. Nicht folgen kann ich der

Meinung, die 51 Epheten hatten „in freier Beweiswürdigung über die Tatfrage bzw. die Willensrichtung des Täters und die Höhe der Ablösesumme zu befinden“ (170). Hier ist Sekundärliteratur zusammengeklittert. All diese Fragen konnte selbst ein klassisches athenisches Geschworenengericht, das wie die Epheten nur mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmte, niemals in einem einzigen Verfahren lösen (vgl. meinen Beitrag in den Akten zum 26. Deutschen Rechtshistorikertag, 1987). Meine einfachere, Stahl freilich noch nicht zugängliche Erklärung liegt darin, daß auch im Blutprozeß Drakons zunächst Eide formuliert wurden, die aber nun nicht mehr nur eine Partei, sondern beide zu leisten hatten; die 51 Epheten stimmten lediglich darüber ab, welcher Eid der richtige sei, und damit indirekt über die Schuldfrage — alles übrige ergab sich aus dem Gesetz (s. JJP 20). Das Formulieren von Eiden durchzieht also das griechische Prozeßrecht von Homer bis in das klassische Athen. Der einzige, wohl bereits vor Drakon liegende Einschnitt ist darin zu erblicken, daß der Eid den Streit nicht mehr unmittelbar beendete, sondern als doppelter Parteieid, über den abgestimmt wird, nur noch mittelbar.

Wenn ich aus diesen Überlegungen Schlüsse auf die Entwicklung zum „Polisstaat“ ziehe, möchte ich vor allem die Kontinuität der homerischen und der archaischen, in Athen sicher zufällig etwas besser überlieferten Gesellschaft betonen. Die Kontinuität liegt im Einsatz sakraler Autorität zur Beilegung innerer Konflikte. Die Entwicklung zur immer noch reichlich primitiven Gerichtsbarkeit der klassischen Polis hin scheint mir weniger von äußeren Ereignissen bestimmt gewesen zu sein (Ausweitung der Wirtschaft und Zunahme der Gewaltdelikte durch waffenfreudige Hopliten, S. 169 — eher käme Getreideknappheit in Frage, s. P. Garnsey, *Famine and Food Supply*, 1988, 89ff.), sondern von einer Rationalisierung aller Lebensbereiche, verbunden mit einer Abkehr von unmittelbar wirksamen sakralen Formen, die in der Hand Mächtiger allzuleicht zu mißbrauchen waren. Diese Aspekte kommen bei Stahl zu kurz.

Der Wert des reichhaltigen und anregenden Buches steht und fällt gewiß nicht allein mit der etwas plakativen „vorstaatlichen Streitschlichtung“. Es sei hier nur auf die Gefahr hingewiesen, Informationen über das altgriechische Prozeßrecht sozusagen aus dritter Hand zu beziehen.

München

Gerhard Thür